

Gemeinde Buttstädt  
Freistaat Thüringen  
*Landgemeinde nach § 6 ThürKO*  
-Der Bürgermeister-



---

Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

An die Bürgerinitiative „Gegenstrom“  
sowie die Bürgerinnen und Bürger  
der Landgemeinde Buttstädt

Amt                   Bürgermeister  
Bearbeiter       Hendrik Blose  
Zimmer           113  
Durchwahl  
Telefax  
eMail h.blose@lg-buttstaedt.de  
Aktenzeichen  
(bei Antwortschreiben stets angeben)

Ihr Schreiben  
Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen / SS-ID

Buttstädt, den

22.01.2026

### **Beantwortung der 13 Fragen der Bürgerinitiative „Gegenstrom“ zum geplanten Solarpark Ellersleben**

Sehr geehrte Damen und Herren der Bürgerinitiative „Gegenstrom“,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinde Buttstädt,

die Bürgerinitiative „Gegenstrom“ hat im Rahmen ihrer Präsentation zum geplanten Solarpark Ellersleben insgesamt 13 Fragen an den Bürgermeister der Landgemeinde Buttstädt gerichtet. Die nachfolgenden Fragen werden im Wortlaut übernommen und auf Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtslage beantwortet.

Die Gemeinde Buttstädt und ich nehmen die vorgebrachten Fragen und Bedenken sehr ernst. Alle Entscheidungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden sowie unter sorgfältiger Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

#### **Frage 1: Wie begründet sich die außergewöhnliche Dimension im Verhältnis zu Gemeindegröße und bestehenden Vorbelastungen?**

Die vorgesehenen Flächen sind im Regionalplan Mittelthüringen als grundsätzlich geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen bzw. planerisch zulässig. Der Regionalplan stellt ein verbindliches Instrument der Raumordnung dar und berücksichtigt dabei verschiedene Belange wie Energieversorgung, Landwirtschaft und Umwelt.

Ein etwaiger Aufstellungsbeschluss stellt noch keine Genehmigung dar, sondern dient der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahrens und der umfassenden Prüfung aller relevanten Aspekte.

**Frage 2: Auf welcher konkreten, belastbaren Netzstudie basiert die Entscheidung für ein 380-kV-Umspannwerk?**

Nach derzeit vorliegenden Informationen ist der Bau eines 380-kV-Umspannwerks nicht beschlossen, nicht beantragt und nicht Bestandteil des in Rede stehenden Aufstellungsbeschlusses. Dieser bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Ein Umspannwerk wäre nur im Rahmen eines eigenständigen gesetzlichen Planungs- und Genehmigungsverfahrens möglich.

**Frage 3: Wie soll verhindert werden, dass das Umspannwerk Grundlage weiterer großindustrieller Nutzungen und Erweiterungen wird?**

Eine solche Nutzung wäre nur durch ein eigenständiges Bauleitplanverfahren und einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates möglich. Die Planungshoheit verbleibt jederzeit bei der Gemeinde.

**Frage 4: Wie sollen die Summenwirkungen für Umwelt, menschliche Gesundheit und einer Teileignung der Bevölkerung vollständig bewertet werden, die aus dem Zusammenspiel von Windenergie, ICE-Trasse, Freiflächen-PV, Leitungsachsen und Umspannwerk resultieren?**

Die Bewertung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung aller relevanten Umwelt- und Schutzbelange.

**Frage 5: Sind unabhängige Fachgutachten vorgesehen, wie sich das Projekt auf Mikroklima und menschliche Gesundheit auswirken würde?**

Ja. Die Auswirkungen werden im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und bei Bedarf durch unabhängige Fachgutachten ergänzt.

Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand bestehen keine Hinweise darauf, dass Photovoltaikanlagen gesundheitsschädliche Auswirkungen verursachen.

**Frage 6: Welchen Einfluss hat der tatsächlich durchschnittlich bis gute Bodenrichtwert von 50 im Vergleich zur öffentlichen Darstellung („schlechter Bodenwert“) für die Neubewertung dieses Aspektes?**

Die Bodenqualität wird im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und durch die zuständigen Fachbehörden bewertet. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit stellt einen wichtigen Abwägungsbelang dar und wird entsprechend in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Photovoltaikanlagen unterliegen gesetzlichen Anforderungen zum Bodenschutz sowie Rückbauverpflichtungen.

**Frage 7: Welche hydrologischen Untersuchungen zu möglichen Retentionsfunktionen der Solarflächen liegen vor?**

Hydrologische und bodenschutzrechtliche Bewertungen sind Bestandteil des gesetzlich vorgeschriebenen Planungsverfahrens und werden durch die zuständigen Fachbehörden geprüft.

**Frage 8: Wie wird die Kompetenz des Projektierers bewertet angesichts fehlender Referenzprojekte in vergleichbarer Größe und fehlender Erfahrung mit Höchstspannungs-Netzanbindung?**

Der Projektierer ist verpflichtet, alle technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens durch die zuständigen Behörden.

**Frage 9: Wie seriös sind die vom Projektierer dargestellten 800 TEUR zu bewerten?**

Die wirtschaftlichen Angaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und bewertet. Entscheidungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage nachvollziehbarer und prüfbarer Informationen.

**Frage 10: Wie wird sichergestellt, dass sich die Gemeinde in ihrem Handlungsspielraum nicht langfristig einschränkt, sollte es zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Änderungen politischer Rahmenbedingungen kommen?**

Die Gemeinde behält ihre gesetzlich verankerte Planungshoheit. Änderungen oder Erweiterungen sind nur durch neue Verfahren und entsprechende Beschlüsse möglich.

**Frage 11: Welche Risiken und Kosten bestehen für die Gemeinde hinsichtlich möglicher Falschbewertungen, Abwägungsfehler, Klagen oder Planaufhebungen durch Dritte?**

Rechtliche Risiken bestehen grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren. Diese werden durch die Einhaltung gesetzlicher Verfahren sowie durch fachliche und rechtliche Prüfungen minimiert. Die Verantwortung für Bau und Betrieb liegt grundsätzlich beim Vorhabenträger.

Darüber hinaus werde ich dem Gemeinderat vorschlagen, eine externe juristische Begleitung zu beauftragen, um eine zusätzliche rechtliche Absicherung zu gewährleisten und ein rechtssicheres Verfahren sicherzustellen.

**Frage 12: Wie ist die Ausgewogenheit des Nutzen-Lasten-Verhältnisses für die Gemeinde zu beurteilen? Auch unter Berücksichtigung bereits erbrachter Beiträge zur Energiewende**

Die Bewertung des Nutzen-Lasten-Verhältnisses ist ein zentraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung durch den Gemeinderat. Dabei werden sowohl mögliche Vorteile als auch mögliche Belastungen für die Gemeinde und ihre Ortsteile sorgfältig geprüft und gegeneinander abgewogen.

Zu den möglichen Nutzenaspekten gehören insbesondere der Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowie mögliche Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Gleichzeitig werden mögliche Belastungen, wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehende infrastrukturelle Vorprägung durch Windenergieanlagen, im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Eine abschließende Bewertung erfolgt erst nach Abschluss aller fachlichen Prüfungen und unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen.

**Frage 13: Welchen Anteil der bereits installierten Solar- und Windkraftleistung im Landkreis Sömmerda (Windkraft: 4.257 W/EW, Solarkraft: 2.044 Wp/EW) trägt die Landgemeinde Buttstädt schon heute?**

Die Landgemeinde Buttstädt leistet bereits heute einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien und damit zur Umsetzung der Energiewende im Landkreis Sömmerda. Dies ergibt sich insbesondere aus den vorhandenen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet sowie aus bestehenden Photovoltaikanlagen auf privaten, landwirtschaftlichen und gewerblichen Flächen.

Die konkrete Zuordnung der installierten Leistung auf einzelne Gemeinden innerhalb des Landkreises erfolgt nicht in allen Fällen öffentlich differenziert. Es ist jedoch festzustellen, dass die Landgemeinde Buttstädt bereits einen Beitrag zur erneuerbaren Energieerzeugung leistet und damit an der Gesamtleistung des Landkreises beteiligt ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird diese bereits bestehende energetische Vorprägung als Abwägungsbelang berücksichtigt.

**Schlussbemerkung**

Der Aufstellungsbeschluss stellt den Beginn eines gesetzlich geregelten und ergebnisoffenen Planungsverfahrens dar. Er dient dazu, alle relevanten fachlichen, rechtlichen und umweltbezogenen Aspekte sorgfältig zu prüfen und eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

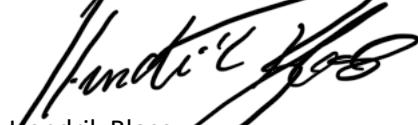
Mir ist bewusst, dass ein Vorhaben dieser Größenordnung unterschiedliche Meinungen, Fragen und auch Sorgen hervorruft. Gerade deshalb ist es mir ein wichtiges Anliegen, das Verfahren offen, transparent und unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben im weiteren Verfahren die Möglichkeit, ihre Hinweise, Bedenken und Anregungen einzubringen. Diese werden sorgfältig geprüft und in die Abwägung einbezogen.

Mein Ziel als Bürgermeister ist es, gemeinsam mit dem Gemeinderat eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen, die sowohl die Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch die nachhaltige Entwicklung unserer Landgemeinde berücksichtigt.

Für einen sachlichen und konstruktiven Dialog stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Blose  
Bürgermeister  
Landgemeinde Buttstädt

**Quellen:**

Präsentation der Bürgerinitiative „Gegenstrom“

Fachliche Stellungnahme und Beantwortung der Fragen

Frauenhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE – Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland vom 15.01.2026